

Antrag auf Änderung der Sozialfonds-Satzung

Das Semesterticketbüro stellt folgenden Antrag (Debbie und Boris):

Das StudentInnenparlament möge beschließen, die Satzung nach § 18 a (5) BerlHG („Sozialfonds-Satzung“) wie folgt zu ändern.

1. In § 2 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt geändert und ergänzt:

„Für das Sommersemester sind dies die Monate Juli bis Dezember des jeweilig davor liegenden Kalenderjahres. „Für das Wintersemester sind dies die Monate Januar bis Juni des jeweiligen Kalenderjahres. „Für Studierende, die sich immatrikulieren, wird der Berechnungszeitraum rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats berechnet in dem der Antrag gestellt wird.“

Begründung: Änderung der Berechnungszeiträume in feststehende Zeiträume. Dies erleichtert sowohl den AntragstellerInnen als auch den MitarbeiterInnen die Übersicht über die zu erbringenden Nachweise zur Antragsbearbeitung. (Bisher dynamische Berechnungszeiträume abhängig von dem Datum der Abgabe des Antrags auf Zuschuss.)

2. In § 2 Abs. 3 1. wird der Betrag der Kosten für Unterkunft, einschließlich Heizkosten von höchstens „200 €“ auf „250 €“ erhöht.

Begründung: aufgrund der allgemeine Teuerung der o.a. Kosten Anpassung der Sätze.

3. In § 2 Abs. 3 6. wird der Begriff Krankenversicherung um den Zusatz Pflegeversicherung ergänzt. („Krankenversicherung“ wird zu „Kranken- und Pflegeversicherung“)

Begründung: Entsprechend § 20 Abs. I Nr. 9 SGB wird auch bisher der Pflegeversicherungsbeitrag angerechnet. Für eine bessere Transparenz wird dies nun auch in die Satzung geschrieben.

4. Der § 3 wird wie folgt ergänzt.

Wird nur nach § 3 1. ein Zuschuss vergeben, stellt dies die Härte „geringes Einkommen“ im Sinne von § 18a (5) BerlHG dar. Die Punkte, die für diese Härte vergeben werden, entsprechen den nach §4 (1) vergebenen Einkommenspunkten.

Begründung: So wird der Vorgabe es Landesrechnungshofes Rechnung getragen, dass ein Antrag nur bewilligt werden kann, wenn eine soziale Härte im Sinne der Sozialfondssatzung vorliegt. In dem Moment, wo ein Antrag positiv entschieden wird, liegt die Härte „geringes Einkommen“ vor. Es erübrigt sich, dass diese Härte von dem/der AntragstellerIn angegeben werden muss.

5. Die Verteilung der Mittel in § 5 Abs. 1 wird folgend geändert („75%“ wird zu „90%“ (WiSe); „90%“ wird zu „95%“ (SoSe)):

(1) „Für die Verteilung der Mittel wird ein Stichtag vom Semesterticketbüro des RefRat der HU festgesetzt. Liegt der Stichtag vor Ablauf der Antragsfrist im Sinne von § 7 Satz 1 für Studierende, die sich immatrikulieren, so werden für das Wintersemester höchstens 90% ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 95%. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.“

Begründung: Bisher wurden im Wintersemester 25% für neu Immatrikulierte, im Sommersemester 10% des Sozialfonds zurückbehalten. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Summe zu hoch angesetzt ist. Um die Maßgabe, dass die auszuschüttenden Mittel so vollständig wie möglich unter den Studierenden zu verteilen sind, zu erfüllen, mussten diese Zahlen korrigiert werden.

6. Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Zur Feststellung der Zuschussberechtigung wird vor der Auszahlung ein Datenabgleich anhand des Namens, der Immatrikulationsnummer und des Geburtsdatums mit der Universitätsverwaltung durchgeführt. Am Ende des jeweiligen Semesters erfolgt ein zweiter Datenabgleich. Wird dabei festgestellt, dass eine Überzahlung erfolgte, wird diese zurückgefordert.

Begründung: Unter Umständen, kommt es dazu, dass sich AntragstellerInnen nach einem ersten Datenabgleich mit dem Immatrikulationsbüro (während des laufenden Semesters) exmatrikulieren. Diese würden ggf. Zuschüsse für Monate erhalten, für die die Beiträge zum Semesterticket bereits vom Immatrikulationsbüro zurückerstattet wurden. Es handelt sich um sehr weniger Fälle, für die das Semesterticketbüro dann die überzahlten Zuschussanteile (nur die vollen Monate ab der Exmatrikulation) zurückfordert. Mit dieser Änderung wird auch der Datenabgleich zur besseren Transparenz in die Satzung eingearbeitet.

7. In § 7 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Für das Sommersemester muss der Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket im Januar oder Februar während des davor liegenden Wintersemesters eingehen. „Für das Wintersemester muss der Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket im Juni oder Juli während des davor liegenden Sommersemesters eingehen. „Für Studierende, die sich immatrikulieren muss der Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket bis spätestens 6 Wochen nach der Einschreibung eingehen.“

Begründung: Bisher war die Antragsfrist dynamisch an den Rückmeldezeitraum (inkl. Nachfrist) gekoppelt. Diese dynamische Koppelung macht ob der immer gleichen Frist und ob der besseren Transparenz wenig Sinn. Gleichzeitig forderte die bisherige Formulierung, dass die Anträge innerhalb der Antragsfrist vollständig beim Semesterticketbüro eingehen müssen. Diese Frist ist vom Semesterticketbüro bzgl. möglicher Nachforderungen nicht einzuhalten. In der Tat ist es auch so, dass das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular zur fristgemäßen Antragstellung genügt. Die Pflicht der Nachweisbeibringung wird in § 6 Sozialfondssatzung geregelt.